



Einwohnergemeinde Grindel

Reglement Nr. 8.1 Baureglement

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 981 genehmigt.
Solothurn, den 13.06.2017
Der Staatsschreiber:

A.F.



BAUREGLEMENT

Formelle Vorschriften

- §1 Zweck und Geltung**
- 1) Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Bauverordnung Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.
 - 2) Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung, und die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.
- §2 Baukommission**
- 1) Baubehörde im Sinne der kantonalen Bauverordnung ist die Baukommission.
- §3 Beschwerde**
- 1) Gegen Verfügungen und Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.
- §4 Baugesuch**
- 1) Für Bauten und bauliche Anlagen ist ein Baugesuch im Doppel mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Massgebend sind u.a. §3 und §4 der KBV.
- §5 Baukontrolle**
- 1) Die Bauherrschaft hat der Baukommission folgende Baustadien rechtzeitig (mindestens zwei Arbeitstage vorher) zu melden:
 - Baubeginn
 - Errichtung des Schnurgerüstes (Überprüfung durch den Geometer)
 - Fertigstellung der Anschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (Einmessung durch den Geometer vor dem Eindecken)
 - Vollendung des Rohbaus
 - Baustadien des Schutzraumes gemäss Weisungen des Amtes für Bevölkerungsschutz
 - Fertigstellung
- §6 Gebühren**
- 1) Die Baukommission erhebt für die Prüfung der Baugesuche und die Überwachung der Bauten Gebühren. Die Gebühren werden im Anhang festgelegt.
 - 2) Die Bauherrschaft hat die Kosten für Publikationen, verfügte Eintragungen und Anmerkungen im Grundbuch, Geometer, Geologen, Expertisen und die Auslagen für die Überprüfung zusätzlicher Unterlagen, sowie Mehraufwendungen usw. zu tragen.
 - 3) Bei nicht zur Ausführung gelangenden Bauten werden 50% der Bewilligungsgebühren erhoben.

BAUREGLEMENT

Bauvorschriften

1. Verkehr

§7

Freihaltung des Strassenprofils

- | | | |
|--|----|---|
| <i>Grundsatz</i> | 1) | Strassenverzweigungen, Kurven, Einmündungen sowie Ein- und Ausfahrten sind übersichtlich zu gestalten. Im Weiteren gelten die Vorschriften gemäss § 50 KBV und der Verordnung über den Strassenverkehr. |
| <i>Lichte Höhe an Strassen</i> | 2) | Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von öffentlichen Strassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4.20 m auszuschneiden. |
| <i>Lichte Höhe an Fuss- und Radwegen</i> | 3) | Über Trottoirs sowie Fuss- und Radwegen hat die lichte Höhe 2.50 m zu betragen. |

§8

Höhe von Stützmauern an Gemeindestrassen

Die Höhe von Stützmauern an Gemeindestrassen darf 1.0 m nicht übersteigen.

Die Vorschriften der Verordnung über den Strassenverkehr bleiben vorbehalten.

Abstände von öffentlichen Strassen

§9

Einfriedungen längs Gemeindestrassen

Einfriedungen, Schall-, Wind- und Sichtschutzelemente entlang Gemeindestrassen dürfen die Höhe von 2.0 m nicht übersteigen. Die Höhe wird vom gewachsenen Terrain aus gemessen.

§10

Vorplätze

- 1) Vorplätze vor Garagen, müssen von der Strassengrenze eine Tiefe von mindestens 6,00 m aufweisen.
- 2) Plätze und Wege sind so anzulegen, dass kein Wasser auf das Strassenareal oder Nachbargrundstück fliesst.

BAUREGLEMENT

- §11 Sicherheit** 1) Brüstungen, und Geländer müssen eine Höhe von mindestens 90 cm aufweisen. Als Richtlinien gelten die entsprechenden SIA- und BFU-Normen.

Bauruinen, verwahrloste Gebäude (§54 und §60 KBV)

- 2) Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer von der Baubehörde festgesetzten Frist zu entfernen oder wiederherzustellen.

- §12 Treppen, Vorplätze** 1) Zugänge und Treppenanlagen sind so anzulegen, dass sie eine reibungslose Verkehrsabwicklung ermöglichen und die Sicherheit gewährleisten. Folgende Mindestmasse (Rohbaumasse) sind einzuhalten.

Einfamilienhäuser:	Gänge, Vorplätze und Treppenpodeste	100cm
	Treppen	80cm
	Haustüren	80cm
Mehrfamilienhäuser:	Gänge, Vorplätze und Treppenpodeste	120cm
	Treppen	120cm
	Haustüren	90cm

- §13 Wintergärten** 1) Wintergärten dürfen nicht beheizt werden. Es dürfen auch keine heiztechnischen Anlagen (Radiatoren, Cheminées, Öfen, usw.) eingebaut werden. Wintergärten, die als Vorklimazonen dienen, werden nicht an die Ausnützungsziffer angerechnet.

- §14 Baustellenabfälle** 1) Für Abbrüche mit mehr als 100m³ Abfällen sind durch die Bauherrschaft vor der Erteilung der Baubewilligung ein Konzept und ein Vorschlag für die Entsorgung zu erbringen (§ 11 KAV; Formulare sind bei der Gemeinde erhältlich).

- 2) Das Verbrennen von Abfällen auf der Baustelle ist verboten.

- §15 Umgebung** 1) Es sind nur standortheimische Sträucher und Bäume zulässig.

§16 Schlussbestimmungen

- Aufhebung** 1) Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle früheren Bestimmungen, insbesondere das Baureglement aufgehoben.

- Inkrafttreten** 2) Dieses Baureglement tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

BAUREGLEMENT

Genehmigt durch den Gemeinderat am 25. April 2016

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 13. Juni 2016

Die Gemeindepräsidentin:

M. Baer

Die Gemeindeschreiberin:

S. Schmid



Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. vom

Der Staatsschreiber: